

Satzung der Sportgemeinschaft der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Sportgemeinschaft der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig e.V.**" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Der Einfachheit halber ist auch die Bezeichnung "**SG Sparkasse Leipzig e.V.**" möglich.

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die sportliche Betätigung seiner Mitglieder zu fördern, sportliche Beziehungen mit anderen Sparkassen und Vereinen herzustellen und zu pflegen. Außerdem soll die Kameradschaft und der Gemeinschaftsgeist gestärkt sowie ein körperlicher und geistiger Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit geschaffen werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die aufgabenfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Sie erhalten bei Auflösung keine Einzahlungen zurück. Ein eventuell vorhandenes Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke in Sachen der Gemeinnützigkeitsverordnung verwendet werden (siehe § 13).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die den in § 2 genannten Zweck zu unterstützen bereit sind.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, welcher über das Aufnahmegesuch entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit dem Beitritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB. Der Eintritt ist gebührenfrei.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tode oder dem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Sofern sich der Zusatzbeitrag für die Sektion, welcher ein Mitglied angehört, um mehr als 25% im Vergleich zum Vorjahr erhöht, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und erfolgt mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung. Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber sind bis zu dem Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Mahnung mit Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses;
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag für die einzelnen Sektionen zusammen. Der Grundbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Zusatzbeitrag für die einzelnen Sektionen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag ist von jedem Mitglied jährlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung.

Satzung der Sportgemeinschaft der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig e. V.

§ 4.1 Nachschusspflicht zur Liquiditätssicherung

Wird aufgrund der Budget- und Finanzplanung des Vereinsvorstandes im Folgejahr eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Vereins durch den Vorstand festgestellt, so kann zur Sicherung der Vereinsliquidität für das Folgejahr ein Zusatzbeitrag in Höhe von maximal EUR 100,00 pro Mitglied erhoben werden. Die Mitglieder des Vereins sind umgehend schriftlich (per E-Mail oder Brief) über den Zusatzbeitrag zu informieren.

§ 5 Geschäftsjahr und Haushalt des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung des Vereins

Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden, für die der Vorstand einen, gegebenenfalls mehrere Obmänner einsetzen kann. Ferner kann der Vorstand zur Bewältigung der Geschäfte des Vereins andere geeignete Kräfte beauftragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als höchste Instanz des Vereins wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mittels Rundschreiben und enthält die Angaben über die Tagesordnung. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen §§ 12 und 13). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss eine "außerordentliche Versammlung" einberufen werden. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung reicht zu deren Beschlussfähigkeit aus. Sofern kein Vereinsmitglied erscheint, ist eine neue Versammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes
2. Erstattung des Kassenberichtes
3. Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsanweisung zur Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geben, soweit nichts anderes in §10 geregelt ist.

Satzung der Sportgemeinschaft der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig e. V.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Gemeinschaft. Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als Einzel- oder als Gesamtwahl durchgeführt werden. Bei einer Gesamtwahl ist die Aufgabenverteilung im Vorstand (gemäß § 9) auf der ersten konstituierenden Sitzung vorzunehmen. Kein Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.
2. Zur Vertretung der Gemeinschaft ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auch allein berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis zur Gemeinschaft nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Grundsätzlich umfassen die Tätigkeiten des Vorstandes - neben der Vertretung des Vereines - auch die Mitgliederverwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kassenführung des Vereines.

§ 11 Der Rechnungsprüfungsausschuss

Die Kassen- und Rechnungsprüfung findet durch einen Vertreter der Revisionsabteilung der Sparkasse Leipzig statt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden und muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung erneut einzuberufen und nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Der Vereinsvorstand